

Satzung des Deutschen Olivenöl Panels

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsches Olivenöl Panel (DOP).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

Die Geschäftsstelle befindet sich am Ort der Tätigkeit des Panelleiters.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Zweck des Deutschen Olivenöl Panels (DOP) ist es,

- die Qualität von nativen Olivenölen im Sinne des Verbraucherschutzes zu erhalten bzw. durch überwiegend präventive Kontrollen zu verbessern
- die Verbraucher und die Marktbeteiligten vor falsch deklarierten Olivenölen zu schützen
- qualitätsfördernde Kontroll-Maßnahmen zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen
- nationale und internationale Normierungs- und Standardisierungsvorhaben zu begleiten
- eigene Forschungen auf dem fachspezifischen Gebiet zu leisten und die Ergebnisse und Erfahrungen mit Fachleuten aus Wissenschaft und Technik auszutauschen.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch

- Aufbau, Ausbau und Erhalt einer speziellen, ehrenamtlich arbeitenden Testergruppe für die sensorische Kontrolle von nativen Olivenölen inkl. der erforderlichen Panelleitung
- die sensorische (organoleptische) Prüfung von nativen Olivenölen in ausreichend großer Anzahl zur Kontrolle der Güteklassen und der organoleptischen Qualität
- das Erreichen der erforderlichen Zulassungen und Akkreditierungen auf Basis nationaler und internationaler Normvorschriften (DAKKS, COI, BMELV)
- die internationale Kalibrierung des Panels zum Erreichen gleicher Bewertungen.

§ 4 Erwerb und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Anzahl der Mitglieder ist begrenzt. Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, unabhängig davon, ob sie als Privatpersonen oder als Repräsentanten einer in Deutschland ansässigen Firma tätig sind.

Sie müssen die Ziele des Vereins unterstützen, sie müssen die mentalen und physischen Voraussetzungen mitbringen, Olivenöle gemäß den Vorgaben des COI bzw. der EU zu testen, sie müssen dafür eine qualifizierte Schulung absolviert haben, sie müssen den für die Tätigkeit erforderlichen zeitlichen Aufwand leisten können und vom Panelleiter der Mitgliederversammlung schriftlich als geeignet vorgeschlagen werden. Über die endgültige Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Panelleiters nach erfolgreichem Abschluss des erforderlichen Trainings zum Tester.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den gemeinsamen realen und virtuellen Fortbildungen des Panels teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer Person.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mind. 9 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss der

Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (z.B. wegen anhaltender Inaktivität, fehlender oder verspäteter Beitragszahlung usw.).

Durch Beendigung der Mitgliedschaft werden die noch ausstehenden Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, hat es den gesamten Jahresbeitrag zu zahlen.

Scheiden Mitglieder aus der aktiven Paneltätigkeit aus, können sie auf eigenen Wunsch weiterhin als „inaktive“ (passive) Mitglieder gegen Zahlung des Mitgliedsbeitrags geführt werden. Sie haben dann aber lediglich beratende Funktionen.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Durchführung der organoleptischen Prüfung von Olivenölen und die Erbringung sonstiger Dienstleistungen wird den jeweiligen Auftraggebern in Rechnung gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands und die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Wahl des Pannelleiters und des stellvertretenden Pannelleiters
- die Wahl des Qualitäts Management Beauftragten (QMB) und seines Stellvertreters
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie der Rechnungstarife
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 1 Monat vorher schriftlich eingeladen.

Die Mitgliederversammlung tagt, so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Jedoch können über kurzfristige Beschlussvorlagen bzw. über Beschlussvorlagen, die infolge einer nicht möglichen Präsenzversammlung (z.B. durch amtliche Verbote während einer Pandemiesituation) nicht unter persönlich anwesenden Mitgliedern verhandelt werden können, alle Mitglieder im Rahmen einer virtuellen Befragung in Form von Mailkorrespondenz bzw. Videokonferenzen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abstimmen.

Beschlussvorlagen dieser Art sind allgemein durch den Vorstand einzubringen.

Die Ergebnisse der Beschlüsse werden zeitnah durch den Vorstand allen Mitgliedern per Mail mitgeteilt und gelten dann jeweils als Entscheid der Mitgliederversammlung.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Wahl des Pannelleiters, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur

Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pannelleiter.

Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der vertretungsberechtigte Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Es darf kein Mitglied des Vereins durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Nachgewiesene Auslagen, die für die Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind (z.B. Reisekosten, Schulungen usw.) können ersetzt werden, soweit es die finanziellen Möglichkeiten des Vereins zulassen.

Die persönliche Haftung von Organmitgliedern und anderen Leitungskräften des Vereins beschränkt sich auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Pflichten. Dies gilt im Innen- wie im Außenverhältnis.

Der Verein schließt gemäß QMH eine Spezialrechtsschutz- und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.

§ 10 Pannelleiter

Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte den Pannelleiter und einen oder zwei Stellvertreter.

Der Pannelleiter ist als besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt; in diesem Rahmen ist er allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt der Vorstand durch eine Geschäftsordnung.

Der Pannelleiter muss die im QMH verankerten Voraussetzungen erfüllen und nach den Vorgaben des QMH arbeiten. Neue Verordnungen der EU hat er zu adaptieren.

Der Pannelleiter ist die Schlüsselfigur des Panels und verantwortlich für die Vorbereitung und die Durchführung aller Verkostungen einschließlich der Ergebnisauswertung. Er ist verantwortlich für das gesamte Inventar des sensorischen Labors.

Der Pannelleiter ist verpflichtet, an den jeweiligen vom COI organisierten Trainings als auch an notwendigen Besprechungen des COI teilzunehmen. Zusätzlich nimmt der Pannelleiter an wichtigen Kongressen und Workshops teil, die der Fortbildung und der Kompetenz des Panels und des Pannelleiters dienen.

Der Pannelleiter kann zusätzliche physikalisch-chemische Laboruntersuchungen anordnen und diese an ein kooperierendes staatliches Untersuchungsamt oder an ein privates Untersuchungslabor vergeben.

Er hat auch alle übrigen zur Erfüllung der Vereinszwecke und der Geschäftsordnung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Für seine Tätigkeit erhält er eine Vergütung, entweder über einen Anstellungsvertrag oder auf Honorarbasis. Nachgewiesene Auslagen werden ihm ersetzt.

§ 11 Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Geheimhaltung

Die Vereinsorgane und der Pannelleiter sind bei Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Angaben, von denen sie durch ihre Tätigkeit für den Verein Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Verein bzw. nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft fort.

§ 12 Sonstiges

Alle Satzungsformulierungen im Bezug auf Personen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, die gemeinnützig ist, zur Verwendung für die Förderung des Verbraucherschutzes.

Beschlossen am 20.6.2015

mit Nachträgen vom 16.10.2015 und 09.03.2021